

Hinweise zur Projektförderung aus Lotterie-Fördermitteln

I. Grundsätze

- Rechtsgrundlage ist das Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GlüG LSA).
- Zuwendungen aus Lotterie-Fördermitteln (nachfolgend: Zuwendungen) vergibt die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (nachfolgend: LOTTO) auf Antrag für soziale, kulturelle und sonstige förderungswürdige Zwecke (z.B. aus den Bereichen Sport, Umwelt und kirchliche Denkmalpflege), soweit diese gemeinnützig sind. Ein Nachweis für die anerkannte Gemeinnützigkeit eines Antragstellers ist z. B. der Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Anträge von Privatpersonen sowie Vorhaben zu kommerziellen Zwecken werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- Notwendige Voraussetzungen für die Förderfähigkeit sind entweder die Überregionalität des Vorhabens, dessen Modellcharakter oder ein besonderes Landesinteresse an dem Vorhaben.

II. Antragstellung

- Antragsteller reichen ihre Anträge direkt bei LOTTO über das Antragsportal ein.
- Der Antragsgegenstand muss einen klaren Bezug zu Sachsen-Anhalt aufweisen. Anträge zu Vorhaben außerhalb Sachsen-Anhalts werden nicht gefördert. Auslandsreisen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Der Anteil der Eigenmittel/unbaren Eigenleistungen des Antragstellers muss mindestens 15 % der Gesamtkosten betragen. Die beantragte Zuwendung darf 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die maximale Antragssumme beträgt 75.000 €. Anträge, die diese Finanzierungsbedingungen nicht einhalten, werden zurückgewiesen.
- LOTTO fördert ausschließlich Vorhaben ab 2.500 € Antragssumme.
- Anträge, die nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung vervollständigt werden, stellt LOTTO ein.
- In den Sektoren Sport und Kultur sind maximal zwei Anträge pro Jahr und Antragsteller möglich.
- Sofern LOTTO weitere Informationen benötigt, wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag entsprechend zu ergänzen.
- Anträge mit einer Antragssumme zwischen 2.500 € und 15.000 € sollen spätestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn bei LOTTO eingehen. Anträge, die zwischen zwei und vier Monaten vor Beginn des Vorhabens eingehen, bedürfen einer überzeugenden Begründung. Anträge, die später als zwei Monate vor Maßnahmebeginn eingehen, weist LOTTO zurück.

- Anträge mit einer Antragssumme über 15.000 € sollen spätestens acht Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn bei LOTTO eingehen. Anträge, die zwischen drei und acht Monaten vor Beginn des Vorhabens eingehen, bedürfen einer überzeugenden Begründung. Anträge, die später als drei Monate vor Maßnahmebeginn eingehen, weist LOTTO zurück.
- Liegt der Antrag inklusive Stellungnahmen vollständig vor, wird der Antrag entsprechend der Höhe der beantragten Zuwendung der Geschäftsführung zur Entscheidung oder dem Beirat zur Beratung und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.
- Voraussetzung für die Entscheidung eines Antrages ist die ordnungsgemäße Abrechnung etwaiger Vorgängeranträge sowie die Erbringung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises hierzu. Diese sind, sofern bei den Vorgängeranträgen noch nicht geschehen, spätestens mit der Mittelabforderung für den zur Entscheidung ausstehenden neuen Antrag vorzulegen. Andernfalls kann eine Entscheidung über den Neuantrag bzw. die Auszahlung der Mittel nicht erfolgen.
- Sobald der Antrag entschieden ist, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid schriftlich per Mailbox-Nachricht in Form einer E-Mail.
- Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- Bereits abgelehnte Vorhaben dürfen nicht erneut beantragt werden.

Von einer Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Vorhaben, zu deren Förderung Bund, Land, Landkreise, Kommunen u.ä. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (u.a. Sanierung /Neubau von Kinderspielflächen, Schulen oder Straßen),
- Tagungen, Kongresse u. ä. Veranstaltungen,
- Die Anschaffung von Fahrzeugen (hierzu zählen auch Mäh-Roboter und Vereinsbusse, Anhänger) bzw. Solaranlagen zur Stromgewinnung.
- Lokale Feste (u.a. Dorffeste, Feuerwehrfeste, Karnevalsumzüge oder Vereinsfeiern/Tag der offenen Tür beim Verein, Vereinsjubiläen),
- Vorhaben, die vor Antragseingang bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind.

III. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Im Falle einer Zuwendung erhält der Antragsteller zusammen mit dem Zuwendungsbescheid den Zugang zur Abforderung der Mittel im Antragsportal.
- Der Antragsteller kann die Mittel abfordern, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sofern Mittel weiterer Stellen in der Finanzierung enthalten sind, sind deren Bewilligungsbescheide hochzuladen.
- Erhöhungen der Gesamtkosten führen nicht zu einer Veränderung des Zuwendungsbetrages.

- Sinken die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nach Erteilung der Zuwendung, so verringert sich der Zuwendungsbetrag auf den im Zuwendungsbescheid angegebenen Anteil. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuerstatten.
- Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbetrag unverändert zu belassen und von einer Rückforderung abzusehen, wenn der Zuwendungsbetrag den im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Anteil an den Gesamtkosten nicht um mehr als 10 Prozentpunkte überschreitet.
- Mit dem Auszahlungsschreiben erhält der Antragsteller den Zugang im Antragsportal für den Nachweis über den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel. Die Frist für den Verwendungsnachweis durch den Antragsteller beträgt vier Monate ab der Auszahlung. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist in begründeten Fällen verlängert werden.

Die Gesamtkosten des Vorhabens sind durch einen Soll-Ist-Vergleich und durch die „Aufstellung über jede einzelne bezahlte Rechnung über die Zuwendung nachzuweisen. Bei Bedarf sind die Gesamtkosten des Vorhabens vollständig durch Rechnungskopien und ggf. durch weitere Unterlagen zu belegen, die den Mitteleinsatz nachweisen (z. B. Kontoauszüge). Das Rechnungsdatum darf nicht vor Antragseingang bei LOTTO liegen. Der Zuwendungsgeber kann bei Auszahlung der Mittel bei den Anforderungen an den Verwendungsnachweis festlegen, dass nur für den Betrag in Höhe der gewährten Zuwendung Rechnungskopien vorzulegen sind.

- LOTTO behält sich vor, bei ungenehmigten Abweichungen vom Finanzierungsplan oder mangelhaftem Verwendungsnachweis durch den Antragsteller die Zuwendung vollständig oder zumindest anteilig zurückzufordern.

Telefon: 0391 5963-150

E-Mail: projektfoerderung@sachsen-anhalt-lotto.de